

27.06.86

In - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 27. Juni 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/5727 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Wasserhaushaltsgesetzes
- Drucksache 10/3973 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.07.86
Erster Durchgang: Drs. 187/85

1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhüten“ die Worte „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen“ angefügt.

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen nach Satz 3, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche

Stoffe), müssen insoweit die Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herkunftsbereiche von Abwasser im Sinne des Satzes 3, das gefährliche Stoffe enthält. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder stellen auch sicher, daß vor dem Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage die erforderlichen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.“

3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.“

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Bewilligung“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder aufgehoben“ jeweils durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
7. § 18 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 4, 5 und 7a) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 und die folgenden Worte werden wie folgt gefaßt:
- „3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten, können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“
9. § 19 c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Widerruf der Genehmigung“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Ordnungszahl „2.“ wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.
10. § 19 g wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.“
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ eingefügt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“
- f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.“
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „Jauche und Gülle,“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Absatz 1 und die §§ 19 h bis 19 l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.“
11. § 19 h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens

sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen."

- b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

12. § 19i wird wie folgt gefaßt:

**„§ 19i
Pflichten des Betreibers**

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 19i zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19i Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 19i Abs. 2 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19i abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre, nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21b bis 21g gelten entsprechend."

13. § 19l wird wie folgt gefaßt:

**„§ 19l
Fachbetriebe**

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt,

instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 19i Abs. 1 bleibt unberührt. Die Länder können Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen.

(2) Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 19g Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken."

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „über den Gemeingebrauch hinaus" gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. eine Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder".

15. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Schiffbarkeit" durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen."

16. § 36 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne)."
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Beschränkung oder Rücknahme" durch die Worte „den Widerruf" ersetzt.

17. § 41 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) als Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19i Abs. 1 mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 19i beauftragt, entgegen § 19i Abs. 2 Satz 1 die Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19i Abs. 3 Satz 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt.“

b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) entgegen § 19i Abs. 1 Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt, ohne daß er berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat.“

Artikel 2

Das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

In § 13 Satz 1 werden die Worte „auf Grund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften“ durch die Worte „auf Grund atomrechtlicher und, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wasserrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Wasserhaushaltsgesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1987** in Kraft.

27.06.86

In - R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 27. Juni 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes - Drucksachen 10/3973, 10/5727 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/5272 - Nummern 3 und 4 der Beschlußempfehlung - angenommen.

3. die Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 10/2833 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
4.
 - 4.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit in die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden) Bestimmungen aufgenommen werden können, daß Phosphat und Ammonium-Stickstoff nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu eliminieren sind.
 - 4.2 Die Bundesländer werden aufgefordert, von dem Instrument der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b WHG verstärkt Gebrauch zu machen, insbesondere um ein Instrument zum schwerpunktmäßigen Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen zu gewinnen.
 - 4.3 Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit in einer Verordnung über die Bestimmung der Herkunftsbereiche von Abwasser nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 WHG als weitere Herkunftsbereiche z.B. aufgenommen werden können
 - Druckereien und Reproduktionsanstalten,
 - Wollwäschereien,
 - die Herstellung und Aufarbeitung von Akkumulatoren,
 - medizinisch/naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung.
 - 4.4 Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31.12. 1989 einen Bericht vorzulegen über die Auswirkungen des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes auf die Gewässer, insbesondere über eingeleitete oder getroffene Maßnahmen, die Gewässer als Teil des Naturhaushalts stärker zu schützen, die Durchsetzung des Standes der Technik bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen und die Erfassung der Indirekteinleiter im Sinne des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes.

09.07.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Punkt 4 der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

In § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "nach Maßgabe des Landesrechts" gestrichen. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu bestimmen, bei deren Beschränkung ein angemessener Ausgleich zu leisten ist."

Begründung

Der Bundesrat hat am 14. Juni 1985 in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Gesetzes folgenden Beschluß gefaßt:

In den Wasserschutzgebieten wird die landwirtschaftliche Nutzung künftig im verstärkten Maß Beschränkungen unterworfen werden müssen. Soweit Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft nicht vertretbare Einkommensverluste nach sich ziehen, sind Ausgleichszahlungen zu ermöglichen. Zwar können nach bisherigem Recht die Länder bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Ausgleichsleistungen bei

8

Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die keine Enteignung darstellen, zu gewähren sind. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche bundesrechtlichen Vorschriften

über § 19 Abs. 3 BHG hinaus erforderlich sind, um eine gleichartige Rechtsentwicklung über Ausgleichszahlungen in den Ländern sicherzustellen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 10/3973) erklärt:

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes über § 19 Abs. 3 WHG hinaus weitergehende Regelungen über Ausgleichszahlungen vorzusehen. Nach ihrer Auffassung gehört daher die vom Bundesrat erbetete Prüfung nicht in den Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister des Innern werden zusammen mit den Landesressorts die Anregung überprüfen.

Durch die nunmehr vorgesehene Regelung werden ~~entgegen~~ den Äußerungen der Bundesregierung über § 19 Abs. 3 WHG hinausgehende Ausgleichszahlungen im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen. Dies macht die Bestimmung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, bei deren Beschränkung die vorgesehenen Ausgleichszahlungen geleistet werden sollen. Um unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern entgegenzuwirken und zur Sicherstellung einheitlicher agrarpolitischer Rahmenbedingungen für die einzelnen Betriebe hat die Bestimmung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch bundesrechtliche Vorschriften zu erfolgen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß nur Beschränkungen der Nutzung bei Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis zur Ausgleichszahlungen führen können. Die Bundesregierung hat bei dieser Bestimmung zugleich auch die durch die gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft gesetzten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Dieser Antrag wird wegen der prioritär zu verfolgenden wasserwirtschaftlichen Ziele in Wasserschutzgebieten unbeschadet der Notwendigkeit gestellt, auch in den übrigen Gebieten eine mit dem Wasserrecht vereinbare land- und forstwirtschaftliche Praxis zu verwirklichen.

10.07.86

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Punkt 4 der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 19):

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung steht im Widerspruch zur EntschlieÙung des Bundesrates (Drs. 185/85 (BeschluÙ)), mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine gleichartige Rechtsentwicklung in den Ländern sicherzustellen. Die jetzt vorliegende Gesetzesfassung überläÙt jedoch die nähere Ausgestaltung des der Land- und Forstwirtschaft eingeräumten Anspruchs dem Landesrecht. Dies muÙ angesichts der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in der Anspruchsgrundlage zwangsläufig zu höchst unterschiedlichen Regelungen führen. Die Regelung als solche führt aber auch zu grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken, da sie einseitig einer bestimmten Gruppe Ausgleichsansprüche für Nachteile einräumt, die an sich im Rahmen der Sozialbindung entschädigungslos hinzunehmen sind. Diese Nachteile können auch andere Bevölkerungsgruppen in gleicher Weise treffen, ohne daß ihnen ein Ausgleichsanspruch zugestanden wird.

Nach den geltenden landesrechtlichen Regelungen wären die Ausgleichsleistungen von den Trägern der Wasser-

versorgung aufzubringen. Die Belastung der Kreise und Gemeinden bzw. der Wasserversorgungsunternehmen mit den Kosten landwirtschaftlicher Strukturmaßnahmen ist nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen ist diesen Kostenträgern gegenüber die Anknüpfung des Ausgleichsanspruchs auch an bereits in der Vergangenheit festgesetzte Schutzgebiete (§ 19 Abs. 4 Satz 2 WHG (neu)) unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots fragwürdig.

Unabhängig von den grundsätzlichen Erwägungen ist die Bestimmung nicht ausgereift. Es fehlt eine Bagatellregelung, die angesichts der uneingeschränkten Anspruchseinräumung auch nicht im Rahmen der landesgesetzlichen Ausgestaltung nachgeholt werden kann. Schließlich kann das Inkrafttreten des WHG in Bezug auf § 19 Abs. 4 wegen des Zeitbedarfs für die Vorbereitung landesrechtlicher Regelungen nicht vor dem 1.1.1988 erfolgen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.